

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März .2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15.08.2014, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung am 24.03.2016, beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen ändert sich wie folgt:

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfung- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen, die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß der Anlage 1 Angewandte Chemie in die Endnote ein.
- (2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.
- (3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Prüfenden sowie die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.
- (5) Praktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Im Laufe der Praktika sind Protokolle anzufertigen, die als integraler Bestandteil der Labortätigkeit angesehen werden. Die Anzahl der erforderlichen Praktikumsaufgaben und der zugehörigen Protokolle wird zu Beginn des Praktikums durch die Praktikumsleitung bekanntgegeben. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn die praktische Laborarbeit und das Praktikumsprotokoll mit „bestanden“ bewertet sind.
- (6) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.
- (8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

2. Der bisherige § 8 wird ersetzt durch:

§ 8 Studium Universale

- (1) Das Studium Universale ist curricular dem 1. Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf auch über mehrere Semester durchgeführt werden.
 - (2) Leistungen für das Studium Universale müssen bei der Einrichtung / dem Einsatzort in Summe mindestens 90 Stunden umfassen.
 - (3) Das Studium Universale ist an keine Semesterfristen gebunden. Die Anmeldung erfolgt bei dem/der vom Fachbereichsrat nominierten Verantwortlichen.
3. In den Anlagen A, B und C wird jeweils bei Modul KuLT 1.10 „Studium Universale“ in der Spalte „Prüfungsform“ H 100% durch M 100% ersetzt.
4. Es werden die neuen §§ 9 und 10 eingeführt:

§ 9 Kombinierte Prüfungen

- (1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.
- (2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.
- (3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.
- (4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele verwendet werden.
- (5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.
- (6) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points (ECTS). Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

§ 10 Lernportfolio

- (1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.
- (2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.
- (3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien- bzw. semesterbegleitend statt.
- (4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.
- (5) Die Reflexion bzw. Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.
- (6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Schwerpunkte

- (1) Schwerpunkte des Studiengangs Chemietechnik sind die Vertiefungsrichtungen:
 - a. Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)
 - b. Polymerchemie (PCH)
 - c. Pharmazeutische Technologie (PHT)
 - d. Internationales Programm (INT)
- (2) Das Studium ermöglicht die Wahl eines Schwerpunktes bzw. einer Vertiefungsrichtung gemäß Absatz 1. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen. Es darf nur ein Schwerpunkt gewählt werden. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Der Prüfungsausschuss gibt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters an, ob alle Schwerpunkte stattfinden oder ob vereinzelt Schwerpunkte aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht angeboten werden.
- (3) Die Schwerpunkte umfassen 15 ECTS.
- (4) Die Studierenden können ab dem vierten Fachsemester nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Studiengangsleiter oder einer vom Fachbereich hierzu beauftragten Person die Module eines Studienschwerpunktes sowie Wahlpflichtfächer des sechsten Studiensemesters als Gesamtgruppe im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durch inhaltlich unterschiedliche Module eines ausländischen Studiengangs „Chemietechnik“ oder eines damit vergleichbaren Studiengangs ersetzen. Module, Anzahl der Module, ECTS, SWS und Prüfungsart werden gemäß dem Programm der

ausländischen Hochschule belegt. Die im Ausland nachweislich erbrachten Module werden von Amts wegen anerkannt.

Ab einem Auslandsstudienaufenthalt von mindestens 13 Wochen und einer Anrechnung von mindestens 25 ECTS-Punkten ausländischer Module wird auf dem Zeugnis als Studienschwerpunkt „Internationales Programm“ ausgewiesen.

Sind nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes belegte Module nicht bestanden worden, können diese durch Module eines Schwerpunktes des Studiengangs Chemietechnik oder entsprechende Wahlpflichtfächer ersetzt werden. Über die Ersetzung der Module beschließt der Prüfungsausschuss.

5. Die §§ 9 bis 14 verschieben sich durch die Einfügung zu §§ 12 bis 17
6. Bei dem Modul CT 2.5 „Technische Thermodynamik/Wärmelehre“ wird der Name geändert in „Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung“; beim Modul CT 1.8 ändert sich der Name „Angewandte Physik“ in „Experimentelle Physik“.
7. Im Studiengang Chemietechnik wird der Name der Vertiefungsrichtung „Pharmatechnik und Kosmetik“ geändert in „Pharmazeutische Technologie“
8. Die Anlagen D bis F ändern sich wie folgt:
- 9.

Anlage D: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studiensemester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungsform ^e	ECTS	Gewichtung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %

3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanagements	4	PL	K	5	3 %
5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanagements	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemikalienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.7	Themische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.8	Mechanische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.9	Praktikum Reaktions- und Verfahrenstechnik ^a	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflichtfach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit		PL		12	9 %
7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage E: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Polymerchemie (PCH)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studien-semester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungs- form ^e	ECTS	Gewich- tung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissen- schaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2, %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanage- ments	4	PL	K	5	3 %

5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanagements	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemikalienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.10	Klebstoffe	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.11	Elastomere	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.12	Praktikum Polymerchemie ^a	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflichtfach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage F: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Pharmazeutische Technologie (PHT)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studien- semester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungs- form ^e	ECTS	Gewich- tung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissen- schaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanage- ments	4	PL	K	5	3 %
5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanage- ments	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemika- lienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.8	Mechanische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.13	Pharmatechnik I	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.14	Pharmazeutische Biotechnologie	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflicht- fach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit ^b		PL		12	9 %

7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
 Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
 Hochschule Kaiserslautern